



„Menschenrechte in Südostasien“ ist im Grunde ein unerschöpfliches Thema, das im Rahmen dieser Nummer sicherlich nicht anders als exemplarisch abgehandelt werden kann. Unbedingt nötig dazu ist die Klärung der Frage, um was es sich denn bei Menschenrechten überhaupt handelt. Wir haben mit zwei Artikeln im „Südostasien“-Teil eine solche Klärung versucht.

Als redaktionelle „Anmerkungen zum Thema“ rollt *F. Schmidt* die historische Verwurzelung des Natur- und Menschenrechtsgedankens in der abendländischen und schließlich bürgerlich-kapitalistischen Kultur auf. Die Konzeption des einzelnen Individuums, das dem Staat gegenübersteht, diesem seine Autonomie partiell überantwortet und daher zugleich des rechtlichen Schutzes gegen eben diesen Staat bedarf – diese Konzeption ist anderen Kulturen durchaus fremd. Erst mit der Durchsetzung des westlich dominierten politischen, ökonomischen und kulturellen „Weltmarktes“ setzte sich dieses Menschenbild weltweit durch. Schmidt verweist aber auch auf Schwächen in der heutigen Anwendung dieser Konzeption. Gerade in der Ersten Welt ist „häufig ... das Fehlen von (politischer) Programmatik ... ein bedeutendes Motiv, das die Einheit hinter der allgemeinen Proklamation der Menschenrechtsidee zustande bringt“. Eine hierzulande zu beobachtende (scheinbare?) Politisierung des Menschenrechtsbegriffes („Recht auf Entwicklung“, Einbeziehung militärisch/ökonomisch/kultureller Wechselbeziehungen) geht einher mit einer Entpolitisierung der politischen Sphäre, wo genaue Analysen abgelöst werden von allgemeinen (Menschenrechts-) Appellen.

Quasi als Koreferat zu Schmidt entwickelt auch *R. N. Treverdi*, ein indischer Jurist, einen kurzen Überblick über die jüngere Entwicklung des Menschenrechtsbegriffs im internationalen Recht. Wichtig festzuhalten ist dabei sein Befund, daß Menschenrechte erst dann eine gewisse Rechtsverbindlichkeit erhalten, wenn sie ins positive Recht der Staaten übernommen werden. Treverdis Anliegen ist, ein Menschenrecht auf

Entwicklung als „aus bestehendem folgendes“, als „resultierendes Recht“ zu begründen. Worin er weit über alles hinausgeht, was innerhalb einer traditionellen Rechtswissenschaft möglich erscheint, ist seine zentrale Aussage: daß die Artikulation eines Bedürfnisses bereits ein Recht auf seine Befriedigung erzeugt! Fast schon anarchistisch mutet diese Vorstellung an, die im Staat nicht mehr den gnädigen Rechtsgewährer und im Individuum nicht mehr den demütigen Rechtsempfänger sieht.

Eine in der Vergangenheit – und leider auch noch gegenwärtig – vernachlässigte Thematik stellt *A. Pähler* als Vertreterin der Organisation „terre des femmes“ vor: „Sind Menschenrechte auch Frauenrechte?“ Nicht zufällig reservierte die Verfassung der „Grande Révolution“ in Frankreich das Wahlrecht denjenigen, die Eigentum hatten; ganz und gar nicht zufällig beschränkte es sich weiter auf die besitzenden Männer. Auch heute ist z.B. in kaum einem Land Verfolgung aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit ein ausreichender Asylgrund. Nicht zuletzt auch deshalb gibt es seit einigen Jahren zu den „klassischen“ Menschen- und Kinderrechtsorganisationen „amnesty international“ und „terre des hommes“ die „weiblichen Gegenstücke“: „amnesty for women“ und „terre des femmes“. Zu diesem Thema stellt *S. Wycisk* im Thailand-Teil mit ihrem Artikel Aktivitäten von thailändischen Frauen und Frauenorganisationen vor, die in ihrem Land versuchen, der gesellschaftlichen und individuellen Gewalt gegen Frauen zu begegnen und in der thailändischen Öffentlichkeit v.a. die alltägliche Gewalt in der Familie bewußter zu machen. Die „Geschichte (des Todes) von Tomboy“, die im Philippinen-Teil von *Tezza O. Parel* erzählt wird, fügt dem ein notwendiges und erschütterndes Kapitel hinzu. *Suparb P.-O.* beleuchtet ein wenig das Menschenbild des Buddhismus und das sich aus ihm und der mit ihm verknüpften Praxis ergebende Menschenrechtsverständnis. Im Zentrum steht dabei die Überlegung, daß für den Buddhismus der Mensch in erster Linie nicht deshalb unfrei ist – wie es etwa von der westlichen Philosophie gesehen wird –, weil er von anderen Menschen beherrscht wird, sondern wegen der Struktur seines Ego, seiner Gier, kurz: seiner Irrtümer. Emanzipation verlangt deshalb vor allem einen inneren Kampf des Menschen, der nicht von Natur aus frei geboren ist. Menschenrechte im Sozialismus sind wieder ein ganz anderes Thema. Im Fall Vietnams z.B. – aber nicht nur dort – in der öffentlichen Diskussion eindeutig von rechts besetzt, wollten wir einmal dokumentieren, wie Mitglieder der *deutsch-vietnamesischen Freundschaftsgesellschaft* mit Themen wie Umerziehungslager, Freizügigkeit u.a.

umgehen. *A. Fritsche* stellt in ihrer Einleitung der beiden Texte die Frage, ob nicht auch „die Behandlung der Menschenrechte ... Gradmesser für sozialistische Politik“ sein sollte, und verweist zu Recht auf die deutsche Realität, die uns mit nicht-sozialistischen DDR-Disidenten konfrontiert, die sich in der Menschenrechtsfrage auf Rosa Luxemburg berufen. Interessante Aufschlüsse über die Menschenrechtslage in Thailand gibt das Interview mit dem bekannten Menschenrechtsanwalt *Thongbai Th.*, das R. v. Reuben für uns in Bangkok führte. Dabei schälen sich v.a. zwei Problembereiche heraus: zum einen die Frage der „Majestätsbeleidigung“ – ein Strafrechtsparagraf der eine immer weitere Auslegung erfährt –, zum anderen das weiterhin in Kraft befindliche Kommunistengesetz.

Im Malaysia- und Singapur-Teil berichten wir natürlich über die jüngsten Entwicklungen, die die Affären der letztjährigen Massenverhaftungen genommen haben. *P. Franke* stellt aus malaysischen Quellen eine Beschreibung der Lebensbedingungen zusammen, denen die nach dem ISA Verhafteten in den Internierungslagern ausgesetzt sind.

Ganz selten sind wir in der Lage, Hintergrundberichte und aktuelle Nachrichten über Brunei zu bringen. Beim Menschenrechtsthema erreicht das Land jedoch mühelos den schlechten Standard seiner Nachbarn, wie ein Auszug aus dem Jahrbuch von *Amnesty International* und die Nachricht über kürzlich erfolgte Verhaftungen deutlich machen. Indonesien und Menschenrechte – das allein wäre schon ein heftfüllendes Thema, das Artikel über die Minderheitenpolitik auf den „Außeninseln“, die Kriege in Westpapua und Osttimor, die repressive Verbandspolitik und noch vieles mehr verlangte. Wir beschränken uns in dieser Ausgabe auf den Versuch *I. Wandelts*, Interpretation und Stellenwert von Menschenrechten innerhalb der indonesischen Staatsideologie Pancasila zu beleuchten. Die Menschenrechtslage auf den Philippinen hat sich nach einem Jahr der Hoffnung auf Aquino wieder in der Nähe des Marcos-Standards eingependelt. *F. Braßel* kommentiert diese ernüchternde Feststellung. *G. Haffner* hat in den Philippinen Interviews geführt, die das schwierige Problem der paramilitärischen „Vigilante“-Gruppen (Todeschwadronen) behandeln.

Besonders hinweisen möchten wir noch auf den Bericht über die Mitgliederversammlung des Trägervereins der Infostelle (im Abschnitt SOA-Aktivitäten) sowie auf unsere neu eingerichtete Rubrik „An die Redaktion“, die hoffentlich noch mehr LeserInnen dazu animiert, kritisch und bestärkend unserer Arbeit Rückmeldung zu geben.

Für die Redaktion: Klaus Marquardt